

Zinsanpassungsklausel

Anpassung des Sollzins und des Überziehungszinssatzes gem. §675g Abs. 3 Satz 2 BGB

Die Anpassung der Zinssätze richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes. Es handelt sich dabei um einen Durchschnittszins, den deutsche Kreditinstitute für Sollsalden auf Girokonten privater Haushalte rechnen. Der Zins wird im Bundesbank-Monatsbericht veröffentlicht. Basis ist der zu diesem Zeitpunkt aktuellste Monatswert im Bundesbankbericht:
VI Zinssätze

- ↳ „6. Zinssätze und Volumina für die Bestände und das Neugeschäft der deutschen Banken“
- ↳ „Neugeschäft“
- ↳ „Kredite an private Haushalte“
- ↳ „Effektivzinssatz für Überziehungskredite im jeweiligen Erhebungszeitraum“

Maßgeblich ist der am 30. April 2010 aus dem Monatsbericht April ermittelte Wert des Referenzzinssatzes.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Sparkasse Celle regelmäßig zum 30. Juni bzw. 30. Dezember eines Jahres überprüfen.

Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um 0,5 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Nominalzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte.

Die Anpassung der Zinssätze wird zum 10. Januar bzw. 10. Juli eines Jahres oder des darauffolgenden Bankarbeitstages wirksam.

Der Kreditnehmer wird mit dem Rechnungsabschluss über die Zinssätze informiert.

Der Kreditnehmer kann die Höhe des Referenzzinssatzes in der Geschäftsräumen der Sparkasse einsehen.

Stand: 17.05.2010